

Zeitschrift: Der Schweizer Geograph: Zeitschrift des Vereins Schweizerischer Geographieleher, sowie der Geographischen Gesellschaften von Basel, Bern, St. Gallen und Zürich = Le géographe suisse

Herausgeber: Verein Schweizerischer Geographieleher

Band: 1 (1923)

Heft: 2

Artikel: Die alpwirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeinde Guttannen [Schluss]

Autor: Nussbaum, F.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1557>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die alpwirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeinde Guttannen

Von F. Nussbaum.

(Schluss).

Der Rindviehbestand ist ziemlich schwankend ; er wird nach der schweizerischen Viehzählung von 1911 für die gesamte Gemeinde Guttannen auf 343 Stück angegeben ; hiervon befindet sich naturgemäss im Sommer der grössere Teil auf der Alp. Die Nutzungsberechtigung an der Alp wird durch folgenden Grundsatz ausgesprochen : « Soviel Randung Liegenschaft jemand in der Bäuert besitzt, soviel Sömmerung und Nutzung steht ihm auf den Alpen zu, jedoch, dass ein Bäuertgenosse, wenn er schon kein Land besitzt, doch sein sämtliches von dem in Guttannen gewachsenen Futter durchgewintertes Vieh auf die Alp treiben kann ». ¹⁾

Es ist daher verboten, von aussen her Heu einzuführen, um dann im Sommer mehr Vieh alpen zu können, oder im Frühjahr ausserhalb der Bäuert Kühe zu kaufen und sie auf die Alp zu treiben. Mit diesem Verbot bezweckte man, die Uebervorteilung der nicht kaufkräftigen Bäuertgenossen durch reiche zu verhindern.

Die Bäuert Guttannen besitzt drei Alpen : die Steinhausalp, die Handeggialp und die Aerlenalp ; jede enthält mehrere, durch bedeutende Höhenstufen voneinander getrennte Stafel oder Läger ; die obersten liegen oberhalb der Waldregion, teils auf hoher Talterrasse (Steinhausalp), teils im Talgrund kleiner, hochgelegener Hängetäler (Aerlen- und Gelmeralp). Diese Alpen enthalten insgesamt 106 Kuhrechte. 1 Kuhrecht (Kuhschwäri) geht für 2 Rinder oder 4 Kälber oder 8 Ziegen, wird demnach in 4 « Füsse » und 8 « Klauen » geteilt.

Für jede der drei Alpen wird aus der Versammlung der Alp-genossen ein Alpvogt gewählt, dem die Verwaltung und die gesamte Aufsicht über die Instandhaltung und Besetzung der Alp obliegen.

Die Verteilung des Viehs auf die einzelnen Alpen geschieht durch das Los und gilt jeweilen für 20 Jahre ; doch so, dass keiner gezwungen werden kann, sein Vieh nach Ablauf dieser Zeit nochmals auf die gleiche Alp zu geben, da die Lage und Ergiebigkeit der verschiedenen Alpen verschieden sind. Durch das Los wird ferner bestimmt, wer die Alpung, also die Sömmerung des Viehs auf der Alp, zu besorgen hat. Der Uebersatz ist bei einer Busse von 100 Fr. jeder Kuhschwäri verboten. Ueber die Hut der Ziegen,

¹⁾ Dieser Grundsatz ist auch in anderen Alpgegenden der Schweiz gültig ; vergl. F. G. Stebler, Alp- und Weidewirtschaft. 1903, p. 33.

Schweine und Schafe auf den Alpen bestehen besondere Vorschriften, ebenso über das Futtersammeln auf den Weiden.

Auf den Schafbergen, die sich überall oberhalb der Kuhalpen befinden, namentlich auf den Schutthalden der Kare und in der Gegend der Schliffgrenze, kann jeder Bäuertgenosse seine Schafe, seien es viel oder wenig, unentgeltlich sömmern, und diese Sömmierung dauert gewöhnlich bis zum sogenannten Schafscheid. Vor 30 Jahren gab es in der Gemeinde Guttannen über 1000 Schafe, nach der Viehzählung von 1911 nur noch 230 Stück.

Die Bäuert Guttannen besitzt insgesamt nach dem Grundsteuerregister 542 Jucharten oder 195 ha Waldungen, die sich auf 20 verschiedene Parzellen verteilen. Staats- oder Privatwald ist keiner vorhanden. Im Talkessel von Guttannen steht der Wald zu beiden Seiten an den Hängen des Trogtales und reicht, wie besonders deutlich am Osthang zu erkennen ist, bis zur Trogschulter hinauf. Weiter talaufwärts, wo die steilen Trogwände von kahlen Granitfelsen gebildet werden, stehen mehrere grössere Waldstücke auf den gerundeten Felsstufen und auf den mächtigen Schuttkegeln des Talgrundes, soweit diese nicht zu Allmend- oder Alpweide benutzt werden.

Die Bewirtschaftung dieser Waldungen geschieht unter Aufsicht der staatlichen Organe; der jährliche Ertrag wird auf ungefähr 160 alte Waldklafter angegeben.

Jeder Bäuertgenosse, der einen eigenen Haushalt führt, ist gegen Entrichtung einer bestimmten Gebühr zum Bezuge von drei Klaftern Brennholz, sowie von Reparationsholz zur Instandhaltung der Gebäude berechtigt. Die Holzklafter werden durch das Los verteilt. Ausserdem hat jede Bäuertfamilie Recht auf Leseholz, auf abgefallene Aeste und dürre, umgerissene, bis 15 cm dicke Stämme. Da die Waldungen sehr ausgedehnt und gut besetzt sind, kann sich eine arbeitsame Familie ausser dem angeführten Losholz noch mehrere Klafter Leseholz verschaffen. Dagegen ist es untersagt, Holz oder Streue aus der Gemeinde auszuführen und zu verkaufen, beides bei einer Geldstrafe und Pflicht der Rückerstattung des Holzwertes.

Nur wenn durch Lawinen beträchtliche Mengen geworfen werden, kann nach Einholung der Genehmigung durch den Regierungsrat eine bestimmte Anzahl Baumstämme verkauft werden, deren Erlös in die Bäuertkasse fliesst. Jeder Bäuertgenosse hat das Recht, zu bestimmten Zeiten und in bestimmten Wäldern zu « krisen », d. h. Tannäste, sowie Laub und Farnkraut, alles für Streue, zu sammeln.

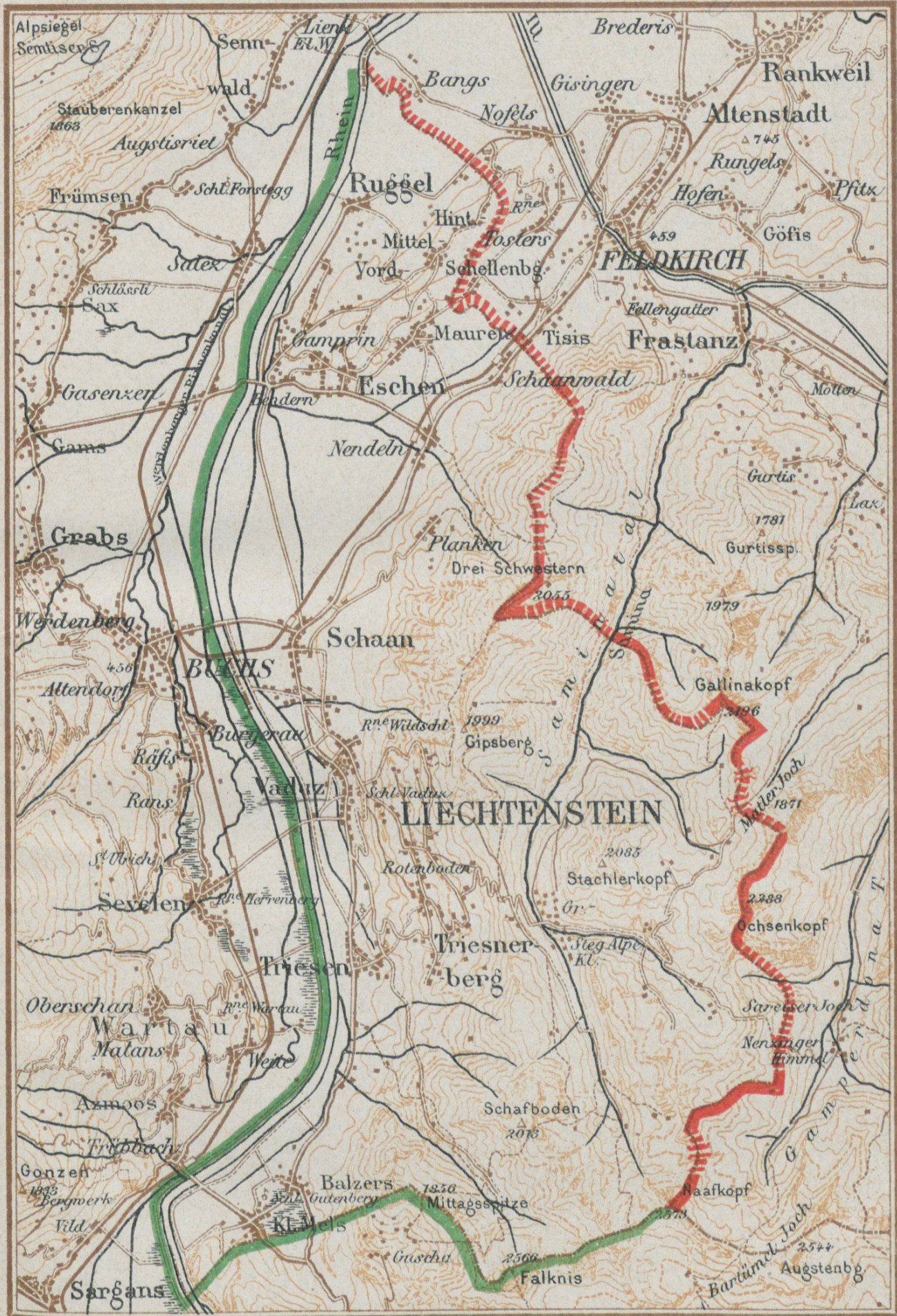
Nicht unbeträchtlich ist der Ertrag von Heidelbeeren, die während der Monate August bis Oktober von den jüngeren Frauen und Mädchen gewonnen und meist auswärts verkauft werden. Nach einer Mitteilung der Schweizer. Oberpostdirektion belief sich der Wert der im Sommer 1917 versandten Beeren auf rund 9000 Fr.

Ausser in den Wäldern darf auch an bestimmten Stellen längs der Waldränder, sowie auf mehreren im Register eingetragenen Hochbergen Farnkraut für Streue gesammelt werden. Auf solchen Hochbergen, die sich meist an steilen Hängen über den fast senkrecht abstürzenden Trogwänden der Granitzone, sowie in den durch die Wälder gehenden Lawinenzügen befinden, liegen auch die sogenannten M ä d e r oder Wildheuberge. Unter diesen unterscheidet man zwischen « ausgeteilten » und « laufenden » Mädern; die ersteren sind im Gemeinderegister eingetragen und werden auf mehrere Jahre durch das Los verteilt; ein « Laufendes » aber darf von demjenigen genutzt werden, der sich zuerst zum Zwecke der Gewinnung von Heu mit Sense oder Sichel daselbst einfindet. Irrig ist die Meinung, dass nur der arme Mann ohne eigenes Land diesem Wildheu nachgeht. Aber es braucht einen kräftigen Körper, eine arbeitgewohnte Hand und viel Ausdauer und Kaltblütigkeit dazu; denn häufig muss das in der Regel reichliche und gute Gras in einer Höhe von 800 bis 1000 m über der Talsohle « frisch überm Abgrund » weggemäht werden.

Fassen wir zusammen! Die Bäuert Guttannen erinnert mit ihren eigentümlichen, aber in auffälliger Weise von der physischen Umwelt beeinflussten Einrichtungen an eine alemannische Markgenossenschaft, in der Wald und Weide gemeinsamer Besitz waren.¹⁾ Sie ist ein rein demokratischer Staat im kleinen, in dem die Allgemeinheit herrscht und jeder Einzelne sich nach Massgabe der Verhältnisse dem Ganzen unterordnen muss. Aber bei der Zuteilung der verschiedenen Rechte und Pflichten wird in unparteiischer Weise nach dem Los verfahren, so dass keiner vom andern übervorteilt werden kann. Das Gebiet der Bäuert Guttannen ist eine harte, aber gesunde Erziehungsstätte der aufwachsenden Jugend, und auch die Bewohner selbst sind in ihrer Gesamtheit ein Muster altschweizerischer Arbeitsamkeit, Einfachheit und Genügsamkeit.

¹⁾ Vergl. auch F. G. Stebler, Alp- und Weidewirtschaft, p. 29. Ferner: F. v. Wyss, Die schweizerischen Landgemeinden in ihrer historischen Entwicklung. Abhand. zur Gesch. des schweiz. öff. Rechts. Zürich, 1892, S. 14—18 und A. v. Miaskowski, Die schweizerische Allmend in ihrer geschichtlichen Entwicklung. Leipzig, 1879.

FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN.



Maßstab 1:150.000.

KÜMMERLY & FREY, BERN.

0 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 Kilometer

— Alte Zollgrenze
 — Neue " " "
 - - - Unpassierbare Zollgrenze
 - - - - - Passierbare Zollgrenze

Leere Seite
Blank page
Page vide